

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 47

- **Zur Kostenauflegung bei Zahlung während des laufenden Verfahrens**
LG Hannover, Beschluss vom 24.04.2024, AZ: 2 O 163/23

Wenn die Versicherung sich mit der Regulierung berechtigter Schadenpositionen zu lange Zeit lässt und erst im Klageverfahren in Teilbeträgen zahlt, hat sie auch die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Ausrede, es habe längerer Prüfung bedurft, ließ das LG Hannover nicht gelten. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Grundhonorar ist nicht nach Zeitaufwand, sondern innerhalb des HB V der BVSK-Honorarbefragung zu schätzen**
LG Hildesheim, Urteil vom 21.10.2024, AZ: 1 S 18/23

Klagt ein Sachverständiger aus einer Abtretung, ist neben der zu tragenden Darlegungs- und Beweislast auch immer daran zu denken, dass die Aktivlegitimation streitig sein könnte. Erst das LG Hildesheim hat in der Berufung für Klarheit gesorgt und das Sachverständigenhonorar zugesprochen. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Beweislast bei Schäden an Mietwagen**
LG Münster, Urteil vom 11.10.2024, AZ: 10 O 52/24

Wer kennt es nicht. Der Mietwagen sieht innen wie außen „gebraucht“ aus. Hier versuchte eine Autovermietung den Mieter dafür haftbar zu machen. Da es aber an einem Übergabeprotokoll mangelte, konnte nicht bewiesen werden, ob der Mieter die behaupteten Schäden verursacht hat oder ob diese bereits bei Übergabe vorhanden waren. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Zur Kostenauflegung bei Zahlung während des laufenden Verfahrens**
LG Hannover, Beschluss vom 24.04.2024, AZ: 2 O 163/23

Hintergrund

In dem Verfahren vor dem LG Hannover stritten die Parteien zuletzt über die Kosten des Rechtsstreits, nachdem die Beklagte die Klageforderung zwischenzeitlich vollständig ausgeglichen hatte. Nach einem Verkehrsunfall hatte der Kläger die Beklagte zunächst zur Regulierung des Fahrzeugschadens auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens aufgefordert. Sodann ließ er jedoch sein Fahrzeug reparieren und übersandte der Beklagten eine erweiterte Forderungsaufstellung nebst Bezifferung der entstandenen Reparaturkosten, Wertminderung, Sachverständigenkosten, Kosten für die Nutzung eines Mietwagens und Nutzungsausfall in Höhe von insgesamt 10.491,42 €. Die Beklagte regulierte nicht.

Nach Klageerhebung regulierte die Beklagte zunächst 9.191,42 € auf die Klageforderung, nachdem der Kläger auch einen Reparaturablaufplan vorlegte, regulierte die Beklagte aus den restlichen ausstehenden Betrag in Höhe von 1.300,00 €. Der Kläger nahm die Klage sodann teilweise zurück. Nachdem beide Parteien die Klage in der Hauptsache im Übrigen für erledigt erklärt haben, war nur über die Kosten zu entscheiden

Aussage

Nach Ansicht des LG Hannover waren die Kosten der Beklagten aufzuerlegen. Hinsichtlich des zurückgenommenen Teils der Klageforderung von 9.191,42 € betraf dieser Anteil sämtliche geltend gemachte Positionen mit Ausnahme des Nutzungsausfalls für den Zeitraum der Reparaturdauer des Fahrzeugs. Da die Haftung dem Grunde und der Höhe nach unstrittig war, hätte der Kläger nach dem Sach- und Streitstand vollständig obsiegt. Die Beklagte befand sich auch mit der Regulierung der Schadenpositionen in Verzug. Die Beklagte hatte ab dem 20.06.2023 Kenntnis von dem zu regulierenden Unfallereignis. Ab dem 26.06.2023 lag der Beklagten zudem eine vorläufige Kostenveranschlagung vor.

Die abstrakte Prüfung dem Grunde nach hätte bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgen können. Sodann kam es nur noch auf die konkrete Bezifferung der einzelnen Positionen an, die aufgrund ihrer geringen Abweichung von dem Kostenvoranschlag keinen Anlass zu vertiefter und umfassender Prüfung – für die insofern ein längerer Prüfungszeitraum hätte zugestanden werden können – gegeben haben. Die Beklagte gab zudem Anlass zur Klage, denn sie reagierte auf die Schreiben des Klägers sechs Wochen lang nicht.

Auch die Kosten im Zusammenhang mit der geltend gemachten Nutzungsausfallschädigung sind von der Beklagten zu tragen, auch hier hätte die Beklagte nach dem Sach- und Streitstand unterlegen. Dies indiziert schon der Umstand, dass sie selbst den Kläger durch die Zahlung klaglos gestellt hat. Dass die angegebene Höhe der geforderten Nutzungsausfallentschädigung zunächst nicht durch einen Reparaturablaufplan belegt war, vermag hieran nichts zu ändern. Es hätte der Beklagten obliegen, diesen, sofern es für ihre Prüfung darauf ankam, innerhalb der gesetzten Frist bei dem Kläger anzufordern, was sie jedoch unterließ.

Praxis

Es ist leider gängige Praxis, dass Versicherer sich nicht innerhalb der sogenannten Sechs-Wochen-Frist auf eine Unfallschadenmeldung äußern. Im Fall vor dem LG Hannover hatte der Kläger wenig Geduld mit dem einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer und zog kurzfristig vor Gericht – mit Erfolg, denn der Versicherer zahlte sämtliche Schadenpositionen und muss zudem die Kosten des Verfahrens tragen.

- **Grundhonorar ist nicht nach Zeitaufwand, sondern innerhalb des HB V der BVSK-Honorarbefragung zu schätzen**

LG Hildesheim, Urteil vom 21.10.2024, AZ: 1 S 18/23

Hintergrund

Gestritten wurde um die Erstattung abgetretener restlicher Sachverständigenkosten. Das AG Gifhorn (Urteil vom 17.04.2023, AZ: 33 C 19/22) war der Auffassung, dass die Abtretung unwirksam und der klagende Sachverständige mithin nicht aktivlegitimiert gewesen sei. Die hiergegen eingelegte Berufung hatte Erfolg.

Aussage

Die Geschädigte hat Anspruch gegen die Beklagte auf Ersatz der Kosten des eingeholten Sachverständigengutachtens. Dieser Anspruch ist an die Klägerin abgetreten. Soweit das AG Gifhorn ausführt, die Abtretungserklärung sei wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam, teilt die Kammer diese Auffassung nicht.

Die verwendete Abtretungsklausel lautet:

„Ich trete hiermit meinen Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten in Höhe des Bruttoendbetrages der Rechnung des beauftragten Sachverständigenbüro unwiderruflich erstrangig erfüllungshalber gegen den Fahrer, den Halter und den Versicherer des unfallbeteiligten Fahrzeuges an das Sachverständigenbüro ab. Das Sachverständigenbüro ist berechtigt, diese Abtretung den Anspruchsgegnern offen zu legen und den erfüllungshalber abgetretenen Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten gegenüber den Anspruchsgegnern im eigenen Namen geltend zu machen. Durch diese Abtretung werden die Ansprüche des Sachverständigenbüro aus dem Sachverständigenvertrag gegen mich nicht berührt. Es kann die Ansprüche gegen mich geltend machen, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet. Eine Inanspruchnahme meinerseits erfolgt nur Zug um Zug gegen Rückabtretung der noch offenen Forderung.“

Aus dieser Klausel wird für den durchschnittlichen Unfallgeschädigten hinreichend deutlich, unter welchen Voraussetzungen er den erfüllungshalber abgetretenen Anspruch zurückerhält und welche Rechte er in diesem Zusammenhang hat. Denn der Zedent wird eindeutig darauf hingewiesen, dass die Ansprüche der Klägerin gegen ihn grundsätzlich unberührt bleiben, aber eine Geltendmachung nur dann erfolgen darf, *„wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet“*. Hieraus folgt (auch für den durchschnittlichen Kunden), dass mit der Abtretung des Schadenersatzanspruchs erfüllungshalber dem Zedenten gegenüber eine Stundung der Sachverständigenvergütung verbunden ist, weshalb die Klägerin auf ihren Kunden nur dann zurückgreifen darf, wenn der Versuch der anderweitigen Befriedigung aus der ihr erfüllungshalber übertragenen Schadenersatzforderung gegen den Haftpflichtversicherer fehlgeschlagen und damit die Stundung der Sachverständigenvergütung entfallen ist.

Entgegen der Ansicht des AG Gifhorn lässt auch der Passus *„Eine Inanspruchnahme meinerseits erfolgt nur Zug um Zug gegen Rückabtretung der noch offenen Forderung“* sowohl den Zeitpunkt der Rückübertragung der Forderung bei Inanspruchnahme des Zedenten als auch dessen Prozedere hinreichend klar erkennen, sodass auch insoweit kein Verstoß gegen das Transparenzgebot vorliegt. Denn mit der Bestimmung, dass die Rückübertragung „der noch offenen Forderung“ Zug um Zug bei „Inanspruchnahme meinerseits“ erfolgt, ist jedenfalls eine Vorleistungspflicht des Unfallgeschädigten ausgeschlossen. Der Geschädigte erhält die (restliche) erfüllungshalber abgetretene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger und den Haftpflichtversicherer vielmehr bereits in dem Moment zurück, wenn er –

der Geschädigte – von der Klägerin in Anspruch genommen wird. Der Geschädigte muss die offene Forderung demzufolge nicht einmal bezahlt haben, ehe er sie zurückerhält.

Die Inanspruchnahme und Rückabtretung sollen dabei Zug um Zug erfolgen, wobei der Umfang der Rückübertragung von der Höhe der noch offenen Vergütungsforderung abhängt. Aufgrund der Verknüpfung mit „Zug um Zug“ ist für den Durchschnittskunden hinreichend klar erkennbar, dass er mit seiner Zahlung nicht vorleistungspflichtig ist, seine Zahlung also nicht vor der Rückübertragung fällig wird. Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts und der Beklagten ist für den Durchschnittskunden auch ohne fremde Hilfe und Erläuterung erkennbar, welche Bedeutung der Begriff „Zug um Zug“ hat. Der Bundesgerichtshof hat insoweit in seiner aktuellen Entscheidung vom 17.10.2023 (NJW 2024, 144) ausgeführt, dass der Durchschnittskunde schon dem Wortlaut entnehmen kann, dass es bei dem Begriff „Zug um Zug“ um einen zeitlich eng zusammenhängenden Austausch wechselseitiger Leistungen geht, hier also die Inanspruchnahme gegen Rückübertragung der Forderung erfolgen soll. Diese Erwägungen sind ohne Weiteres auch auf den hier zu entscheidenden Sachverhalt übertragbar.

Die Abtretungserklärung ist demzufolge insgesamt wirksam und die Klägerin zur Geltendmachung der noch offenen Sachverständigenkosten aktivlegitimiert.

Auch sind die in Rechnung gestellten **Sachverständigenkosten** der Höhe nach nicht zu beanstanden und die einzeln abgerechneten Grund- und Nebenkosten vollumfänglich erstattungsfähig.

Nach einem Verkehrsunfall darf der Geschädigte ein in Relation zur Schadenhöhe berechnetes Sachverständigenhonorar als erforderlichen Herstellungsaufwand ersetzt verlangen. Dies wird von einer Vielzahl von Gerichten bejaht und ist auch vom BGH mehrfach gebilligt worden.

Soweit die Beklagte meint, ein Sachverständiger dürfe für die Erstellung seines Gutachtens nur nach seinem tatsächlich erbrachten Aufwand vergütet werden, teilt die Kammer diese Auffassung – auch unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu der Frage des Kostenrisikos bei überhöhten Sachverständigenkosten in dessen Urteil vom 12.03.2024 – nicht.

Sie ist insbesondere nicht mit der vorstehend zitierten ständigen Rechtsprechung des BGH in Einklang zu bringen, wonach sich auch der Tatrichter zur Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO ohne Weiteres an den Ergebnissen der Befragung zur Höhe des üblichen Kfz-Sachverständigenhonorars durch den Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. (BVSK-Honorarbefragung) orientieren darf. Die BVSK-Honorarbefragung ist grundsätzlich als tragfähige Grundlage für die Einschätzung anerkannt, welches Honorar zur Erstellung eines an der Schadenhöhe orientierten Sachverständigengutachtens als üblich angesehen werden kann.

Die Klägerin hat ihr Grundhonorar demzufolge nach der Höhe der Nettopreparaturkosten nebst Wertminderung (2.269,85 €) bemessen und insoweit die Kosten mit 515,00 € zutreffend veranschlagt. Denn diese Bemessung des Grundhonorars entspricht dem HB V Korridor der BVSK-Honorarbefragung 2020. Auch wenn es sich bei den veranschlagten Kosten um den oberen Wert im Rahmen der konkreten Schadenhöhe (bis zu 2.500,00 €) handelt, spricht dieser Umstand nicht pauschal gegen deren Erstattungsfähigkeit. Denn der Ersatzanspruch muss nicht zwingend auf das arithmetische Mittel im Rahmen des HB V Korridors beschränkt werden. Grundkosten sind so lange üblich und angemessen, wie sie sich innerhalb des Korridors HB V bewegen. Eine Spanne kann selbstverständlich auch bis an dessen oberes Ende ausgenutzt

werden, ohne dass sich ein Sachverständiger auf die Geltendmachung der Kosten nach dem arithmetischen Mittel beschränken musste.

Hinsichtlich der Angemessenheit der einzelnen Nebenkostenpositionen stellt zwar die BVSK-Honorarbefragung keine taugliche Schätzgrundlage dar. Es kann jedoch auf den Rahmen zurückgegriffen werden, den das JVEG für die Entschädigung von Sachverständigen vorgibt (vgl. BGH NJW 2016, 3092). Folgende Nebenkosten sind üblich und damit erforderlich:

Fahrtkosten je km	0,70 €
Fotokosten je Lichtbild	2,00 €
Lichtbild des zweiten Fotosatzes	0,50 €
Porto/Telefon pauschal	15,00 €
Schreibkosten je Seite	1,80 €
Schreibkosten je Kopie	0,50 €

An exakt diesen Vorgaben hat sich die Abrechnung der Klägerin orientiert und ist dementsprechend nicht zu beanstanden. Soweit die Beklagte den tatsächlichen Anfall von Fahrt-, Foto- und Schreibkosten bestritten hat, ist die Klägerin dem Bestreiten qualifiziert entgegengetreten und hat den geltend gemachten Aufwand explizit begründet.

Es begegnet auch keinen Bedenken, dass die Klägerin Corona-Schutzmaßnahmen gesondert mit einem Betrag in Höhe von 25,00 € in Rechnung gestellt hat. Denn die betriebswirtschaftliche Entscheidung, ob die für das Hygienekonzept in der Corona-Pandemie angefallenen Kosten gesondert ausgewiesen oder als interne Kosten in die Kalkulation der Sachverständigenvergütung eingepreist werden, steht grundsätzlich dem Sachverständigen als Unternehmer zu. Angesichts der nur vorübergehenden Natur der verschiedenen Phasen der Corona-Pandemie war es sogar ein Ausdruck des Bemühens um Kostentransparenz, den Preis für Corona-Schutzmaßnahmen für die Dauer des Anfallens gesondert auszuweisen.

Praxis

Der Sachverständige klagte hier selbst aus abgetretenem Recht, was zum einen dazu führte, dass die Aktivlegitimation streitig war und die Darlegungs- und Beweislast zur Frage, ob das Sachverständigenhonorar erforderlich war, beim Sachverständigen lag.

Während das AG Gifhorn offenbar auf die Textbausteine der Beklagtenvertreter hereingefallen war, prüfte das LG Hildesheim die Aktivlegitimation anhand der vom BGH aufgestellten Kriterien. Das der vom BVSK empfohlenen Abtretung gleichlautende Formular des klagenden Sachverständigen war transparent. Insbesondere die Bedeutung des Begriffs „Zug um Zug“ muss einen Durchschnittskunden seit der Entscheidung des BGH vom 17.10.2023 nicht gesondert erläutert werden.

Grundsätzlich dürfe ein Sachverständiger ein in Relation zur Schadenhöhe berechnetes Honorar berechnen. Eine Abrechnung nach tatsächlich erbrachtem Aufwand lehnt das LG Hildesheim ab. Stattdessen zieht es die BVSK-Honorarbefragung für die Einschätzung heran, welches als üblich angesehen werden kann. Dabei ist der Ersatzanspruch eines Geschädigten nicht zwingend auf das arithmetische Mittel im Rahmen des HB V Korridors beschränkt. Eine Spanne dürfe bis an das obere Ende ausgenutzt werden.

Eingesandt von Wismer Sachverständigenbüro, Ahnsbeck

- **Beweislast bei Schäden an Mietwagen**
LG Münster, Urteil vom 11.10.2024, AZ: 10 O 52/24

Hintergrund

Bei der Klägerin handelte es sich um eine Autovermietung. Diese vermietete an den Beklagten einen Mercedes Benz Sprinter. Der Beklagte holte diesen am 24.06.2023 an der Vermietungsstation in A. ab. Der Zeuge B. fertigte hierzu einen Mietvertrag, in den er folgende Vorschäden aufnahm:

„Das Fahrzeug weist folgende Schäden auf:

Verkleidung Laderaum hinten

Fahrerseite Riss

Das Fahrzeug weist folgende leichte Schäden auf:

Verkleidung Laderaum mitte Beifahrerseite Riss“.

Am Abend des 24.06.2023 stellte der Beklagte den Sprinter an der Vermietungsstation wieder ab und warf den Schlüssel in den sogenannten Nachttresor.

Am 28.06.2023 erreichte den Beklagten eine E-Mail der Klägerin, in welcher auf „Zustandsabweichungen“ hingewiesen wird, „die in den Unterlagen der Klägerin bisher noch nicht dokumentiert seien“. Weiterhin wurde der Beklagte aufgefordert, „bei der Klärung des Sachverhaltes zu helfen“.

Hierauf begab sich der Beklagte zur Vermietungsstation. Was dort zwischen den Parteien gesprochen wurde, blieb zwischen den Parteien strittig.

Im Prozess behauptete die Klägerin, der Beklagte habe den Mietwagen – bis auf die im Mietvertrag dokumentierten Mängel – schadenfrei übernommen. Die Zeugin M. habe bei der Rückgabe Mängel dokumentiert, die in der Besitzzeit des Beklagten entstanden seien und deren Beseitigung Kosten in Höhe der Klageforderung verursachen würden. Hierfür legte die Klägerin im Prozess auch Fotoaufnahmen vor. Die Klägerin begehrte letztendlich Zahlung von 11.365,26 € an Schaden. Außerdem wurden Verzugszinsen und die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten geltend gemacht.

Der Beklagte wandte ein, die von der Klägerseite geltend gemachten Beschädigungen seien nicht in seiner Besitzzeit entstanden. Das LG Münster lehnte die Klage ab.

Aussage

Für den Umstand, dass der Beklagte die Schäden an dem Mietfahrzeug verursachte, hielt das LG Münster die Klägerin vor Gericht für darlegungs- und beweisbelastet. Diesen Beweis habe die Klägerin jedoch nicht geführt. Sie als Fahrzeugvermieterin trage nach allgemeinen Beweislastgrundsätzen die Beweislast dafür, dass das Fahrzeug vor der Übernahme durch den Beklagten unbeschädigt war. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus den Vereinbarungen im Mietvertrag.

In diesem Zusammenhang wurde der Zeuge B. auf Klägerseite einvernommen. Dieser hatte bei seiner Einvernahme bekundet, er habe das Fahrzeug vor und bei der Erstellung des Mietvertrages überhaupt nicht gesehen. Es habe auch kein Übergabeprotokoll mit einer Dokumentation des Fahrzeuges gegeben. Die Schäden im Innenraum, welche ausschließlich

dokumentiert wurden, habe er aus dem System übernommen. Sonst konnte er zum Zustand des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Vermietung keinerlei Angaben machen.

Zu den zweifelsohne bereits bei Übergabe des Fahrzeugs vorhandenen äußeren Schäden wurde der Beklagte angehört. Er schilderte nachvollziehbar, er habe die Mängel als üblichen Zustand des Fahrzeugs angesehen und sei davon ausgegangen, dass diese der Klägerseite bekannt wären.

Das Gericht hielt die Schäden bei einem Mietwagen für nicht ungewöhnlich. Sie könnten rein äußerlich für den Nutzer als Bagatellschädigungen erscheinen und stellten einen üblichen Zustand für ein derartiges Gebrauchtfahrzeug dar. Das Gericht berücksichtigte auch, dass der Vertrag digital erstellt wurde. Auch deshalb sei die Indizwirkung des Vertrags gemindert. Auch die Regelung im Vertrag „Ich verpflichte mich, vor Abfahrt das Fahrzeug nochmals auf Schäden zu kontrollieren und etwaige nicht erfasste Schäden vor Abfahrt der Übergabestation oder der unten angegebenen Service-Hotline zu melden“ würde nicht zu einer Beweislastumkehr führen. Darin läge ein Verstoß gegen AGB-Vorschriften, insbesondere § 309 Nr. 12 BGB.

„Für die Beschädigung eines Mietfahrzeugs kann der Vermieter vom Mieter nur dann Ersatz verlangen, wenn er nachweist, dass der Schaden bei Beginn des Mietverhältnisses noch nicht vorhanden war und aus dem Obhutsbereich des Mieters stammt.“

Eine Beweiserleichterung für den Vermieter gibt es nicht. Die Klage blieb erfolglos.

Praxis

Der konkrete vom LG Münster entschiedene Fall zeigt sehr schön, wie wichtig es ist, den Zustand des Mietwagens bei Übergabe zu dokumentieren. Denn grundsätzlich liegt vor Gericht die Beweislast, dass Schäden am Mietfahrzeug durch den Mieter entstanden sind beim Vermieter.

Diese grundsätzliche gesetzliche Regelung lässt sich auch nicht so ohne Weiteres durch AGB abändern und zugunsten des Vermieters umkehren. Bei der Vermietung von Fahrzeugen ist mithin besondere Sorgfalt und Vorsicht geboten. Anwaltlicher Rat ist anzuraten.